

Grundsätze der Aufsicht an der Schlossbergschule

(nach HSChG §133)

1. Rechtliche Grundlage

Aufsichtsverordnung 11.12.2013, geändert durch die Verordnung vom 17.08.2015 (Abl. S.498)

2. Unterrichtsorte

- Hauptgebäude (Klassenräume, Gänge und Treppenhäuser, ...)
- WC-Bereich
- Fachräume: Medienraum, Bibliothek, Forscherwerkstatt, Ton-Brenn-Raum, Küche, ...
- Turnhalle
- roter Hof
- weißer Hof
- Verbindungshof
- Schwimmbad
- Schülerbusfahrten
- außerschulische Lernräume (ADAC-Übungsplatz, Stadtbücherei, Stadtführung, Kloster Lorsch, Naturschutzzentrum, ...)

3. Verhalten

Laut Verordnung.

4. Öffnung Schulhof

Der Schulhof wird im Allgemeinen zwischen 7.00 Uhr und 7.15 Uhr geöffnet. Ab diesem Zeitpunkt ist die Schulleitung im Schulhaus erreichbar. Eine direkte Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof erfolgt nicht.

5. Schulbeginn und Gleitzeit

Für alle Schülerinnen und Schüler beginnt der Unterrichtstag in der Regel um 7.50 Uhr. In jeder Klasse besteht die Möglichkeit, die Gleitzeit ab 7.40 Uhr zu nutzen. Diese soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit bieten, rechtzeitig anzukommen, den Arbeitsplatz vorzubereiten oder Dinge mit der Lehrkraft zu klären. Alle Lehrkräfte sind dazu verpflichtet, die Aufsicht in ihrer Lerngruppe ab 7.40 Uhr sicherzustellen. Eine Anwesenheit der Lehrkräfte im Schulhaus ist ab 7.35 Uhr laut Verordnung verpflichtend, wenn diese zur ersten Stunde ihren Unterricht beginnen. Sonst gilt grundsätzlich die Anwesenheit 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn.

6. Unterricht

Die Aufsicht obliegt den Lehrkräften. Sie beginnt mit dem Klingeln und endet entweder mit dem Wechsel in eine andere Lerngruppe oder mit Unterrichtsschluss der Lerngruppe. Während der Unterrichtszeit darf die Lerngruppe nur im Ausnahmefall verlassen werden. Alles Weitere regelt die Verordnung.

7. Förderunterricht

Für die Aufsicht ist die Förderlehrkraft zuständig.

8. Arbeitsgemeinschaften

Für die Aufsicht ist die AG-Leitung zuständig. Der Leitfaden für die Schlossberg-AGs wird bei Vertragsbeginn in der Kennenlernrunde in den wichtigsten Punkten erläutert und den AG-Leitern schriftlich zur Verfügung gestellt. Diese bestätigen die zur Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift.

9. Vertretung durch Kräfte der Verlässlichen Schule

Die Vertretungskräfte werden durch die Schulleitung im Vorfeld für die Aufsichtsfragen sensibilisiert.

Neue Kräfte erhalten ab sofort die Aufsichtsverordnung sowie diese Grundsätze zur Kenntnis. Sie sind für die Aufsicht der Lerngruppe zuständig. Dies beinhaltet nicht die Führung von Pausenaufsichten und der Gleitzeit.

10. Aufsicht bei Festen und Veranstaltungen

Feste und Veranstaltungen, die im Gesamtbild eine schulische Veranstaltung darstellen, obliegen der schulischen Aufsicht. Damit obliegt die Aufsichtspflicht den Lehrkräften. Grundsätzlich ist den Anweisungen der Lehrkraft durch die Schülerinnen und Schüler Folge zu leisten, auch wenn die Aufsicht - schriftlich geregelt - bei den Eltern liegt.

Schulfest:

Die Aufsichtsregelung muss grundsätzlich im Voraus geklärt sein (z.B. Stationen besetzen oder delegieren an Hilfsaufsichten). Die Kinder müssen durch die Klassenlehrer bzw. Klassenlehrerinnen eingewiesen sein. Jede anwesende Lehrkraft hat die Aufsichtspflicht auch für andere Kinder – soweit wahrnehmbar. Dies muss allen Schülerinnen und Schülern im Vorfeld deutlich vermittelt werden. Anmeldung und Abmeldung an diesem Tag müssen geklärt sein.

Frühlings- und Herbsttag, Gottesdienstbesuch:

Vorrangig haben die Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Klassen die Aufsicht. Auf dem „Wambolder Sand“ sind alle Lehrkräfte zur Aufsicht verpflichtet.

Bei Besuchen von Gottesdiensten sind die Klassenlehrkräfte zur Aufsicht verpflichtet.

Exkursionen der Klasse/ Klassenfahrten:

Bei klassenspezifischen Exkursionen oder Klassenfahrten ist die Aufsicht im Vorfeld zu regeln. Die Zuständigkeit obliegt der zuständigen Lehrkraft.

Klassenfeste:

Grundsätzlich gilt: Wenn eine Veranstaltung im Gesamtbild einen schulischen Rahmen hat, so gilt die Aufsichtspflicht der Lehrkraft.

Hierbei entsteht immer dann ein Problem, wenn die Schülerinnen und Schüler zwischen unterschiedlichen Anweisungen von Lehrern bzw. Lehrerinnen und Eltern unterscheiden müssen. Insofern gilt folgende Regelung:

Die Aufsichtsfrage bei Festivitäten einer Klasse (innerhalb des Schulgeländes oder außerhalb) muss im Vorfeld eindeutig durch die Lehrkraft geklärt werden. Die Verhaltensweisen müssen mit den Schülerinnen und Schülern durch die Lehrkraft besprochen werden. Die Eltern müssen im Voraus in Kenntnis gesetzt werden, dass bei dieser Veranstaltung die Aufsichtspflicht der Eltern gilt. Dies hat schriftlich zu geschehen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass ein Klassenfest einen schulischen Rahmen bis um XX Uhr hat und danach endet. Wenn die Eltern mit ihren Kindern danach weiter feiern, ist dies nach klarer Absprache im Vorfeld möglich.

11. Pausenaufsicht

Die Regelung der Pausenaufsicht obliegt der Schulleitung (Zuständigkeit: Stellv. Schulleitung). Die Vertretungsaufsicht wird von der stellv. Schulleitung aufgrund des aktuellen Aufsichtsplanes bestimmt. Fehlende Kolleginnen und Kollegen sind markiert. Eine öffentliche Begründung erfolgt nicht. Im Allgemeinen hängt der Vertretungsplan des aktuellen Tages sowie der zwei weiterer Tage im Voraus aus. Jede/r Kollegin/e ist verpflichtet, sich vor Dienstbeginn zu informieren und die notwendigen Maßnahmen umzusetzen. Änderungen, die sich während des Unterrichtsvormittags ergeben, werden durch die Schulleitung direkt mitgeteilt. Eine Delegation der Informationsweitergabe ist möglich.

12. Aufsicht bei Regen

Die Regenpause wird durch die Verwaltung per Sprechanlage ausgerufen. Während dieser bleiben die Schülerinnen und Schüler bis auf Toilettengänge in ihrer Klasse und erhalten dort die Möglichkeit, sich angemessen zu bewegen. Eine ruhige Nutzung der Gänge direkt vor der Klasse ist möglich, Besuche in anderen Klassen sollten jedoch vermieden werden. Zudem gilt grundsätzlich, ...

- ... dass die Kollegin/der Kollege, die/der sich in der Klasse befindet, die Pausenaufsicht fortführt, wenn die Regenpause vor dem Pausengong angesagt wurde.
- ... dass der Kollege/die Kollegin, die/der die Kinder in der folgenden Stunde unterrichtet, die Pausenaufsicht übernimmt, wenn die Regenpause während

der Hofpause angesagt wird.

Ausnahmen von dieser Regelung bilden die Ganztagskinder. Diese aus dem Unterricht entlassenen Kinder melden sich direkt beim Lotsendienst an und werden von den Ganztagsmitarbeitern und –mitarbeiterinnen in einem der freien Erstklassräume übernommen.

13. Aufsicht im Alarmfall (Unterricht oder Pause)

Bei einer Alarmierung hat der/die zum Zeitpunkt der Alarmierung für eine Lerngruppe zuständige Lehrer/Lehrerin die Aufsicht. Details hierzu sind in der Brandschutzordnung niedergelegt.

Allgemeine Hinweise sind an den Türen der Unterrichtsräume auf roten und gelben Schildern ausgehängt.

Wenn eine Alarmierung während einer Pause geschieht, kommen alle Lehrkräfte sofort in den vorderen Hof.

Dabei gilt grundsätzlich, ...

- ... dass die Lehrkraft, welche eine Lerngruppe als nächstes hätte, diese übernimmt und nach einer Vollständigkeitsüberprüfung zum Sammelplatz auf die Wiese hinter den Spielplatz führt.
- ... dass übrige Lehrkräfte spontan über die Übernahme einer Lerngruppe entscheiden, sollte diese ohne Lehrkraft sein.

Die Pausenaufsichten sind dazu verpflichtet, die **Haupttür** und den **Hinterausgang** zu sichern, keine Personen mehr in das Gebäude zu lassen und weitere Kollegen und Kolleginnen um Mithilfe für die Sicherung der Seiteneingänge zu bitten. Ihre Lerngruppe wird in diesem Fall von der benachbart stehenden Lehrkraft übernommen und auf den Sammelplatz (Wiese hinter dem Spielplatz) geführt. Dort übernimmt die Lehrkraft die Gruppe.

Ausnahmen von dieser Regelung bilden die Ganztagskinder. Für diese aus dem Unterricht entlassenen Kinder sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ganztags verantwortlich. Diese sind im Alarmfall für die Räumung der vom Ganztags genutzten Bereiche des Schulgeländes (z.B. LÜZ-Räume, roter und weißer Hof, Mensa) zuständig und bringen die Schülerinnen und Schüler nach einer ersten Vollständigkeitsüberprüfung zum Sammelplatz auf die Wiese hinter den Spielplatz. Dort überprüft der Lotsendienst die Vollständigkeit abschließend anhand der aktuellen Anwesenheitsliste.

14. Bushaltestelle an der „Weidgasse“

Die Bushaltestelle „Weidgasse“ in der Bachgasse liegt ca. 100m von der Schule entfernt. Sie ist eine öffentliche Bushaltestelle und wird von ca. 30 Schülerinnen und Schülern aus Hochstädten benutzt. Es fahren keine gesonderten Schulbusse. Die Schülerinnen und Schüler nutzen den regulären Busverkehr mit.

Die unterschiedlichen Busabfahrtszeiten und die Entfernung zur Schule widersprechen einem möglichen Personaleinsatz zur Abdeckung einer Busaufsicht. Insofern sieht die Schulkonferenz mit Beschluss vom 10.02.2015 eine Busaufsicht als nicht notwendig an. Um dennoch ein Mindestmaß an Sicherheit zu ermöglichen, gilt weiterhin folgende Regelung:

Die Schüler aus der „Hochstädter-Klasse“ werden im Jahrgang 1 bis zu den Herbstferien durch die Lehrkraft, die den letzten Klassenunterricht hat, zur Bushaltestelle begleitet. Sie werden dort entlassen. Mit den Schülerinnen und Schülern wird zu Beginn des ersten Schuljahres besprochen, wie sie sich an der Bushaltestelle zu verhalten haben.

Ein Verkehrstraining zur Thematik „Bus/Bushaltestelle“ wird nach Möglichkeit der Verkehrsgesellschaft jährlich für den Jahrgang 1 und 3 speziell für die Hochstädter Busfahrkinder angeboten.

15. Wege zu außerschulischen Betreuungen und Horten

Die Wege zu außerschulischen Betreuungen und Horten liegen in der Verantwortung der Eltern. Es sind sogenannte Schulwege.

16. Vorgehensweise bei unerlaubtem Verlassen von der Lerngruppe

Bei unerlaubtem Verlassen der Lerngruppe erlischt die schulische Aufsichtspflicht umgehend. Die Lehrkraft/Schulleitung ist verpflichtet, umgehend den Verbleib des Kindes zu klären, soweit dies bei der Aufsichtspflicht für die übrige Lerngruppe möglich ist. Das Fehlen ist der Schulleitung und den Eltern zu melden. Ggf. ist der Hort/die Betreuung anzufragen, ob das Kind dort angekommen ist.

17. Erste Hilfe und Ersthelferausbildung

Zur Ersten Hilfe sind alle Lehrkräfte und schulischen Angestellten verpflichtet. Darüber hinaus sind als Ersthelfer ausgebildet (Gültigkeit 5 Jahre):

- Frau Meinhold (2016)
- Frau Dexheimer (2016)
- Frau Lauer (2016)
- Frau Kuhn (2016)
- Frau Frey-Kinzinger (2016)
- Frau Meyer (2016)
- Frau Frank (2016)
- Frau Schmitt (2016)
- Frau Bernhardt (2016)
- Frau Anders (2016)
- Herr Zimmermann (2016)
- Frau Hofmann (2015)
- Frau Hagenbucher (2018)

- Frau Wilhelm-Habicht (2013)
- Frau Tischer (2018)
- Frau Krauß (2018)
- Herr Herhaus (2018)

18. Schwimmen und Rettungsfähigkeit

Die Bestätigung/ Auffrischung der Rettungsfähigkeit liegt bei den Schwimmkräften vor (Gültigkeit 5 Jahre):

- Frau Frey-Kinzinger (2018)
- Frau Dexheimer (2015)
- Frau Wilhelm-Habicht (2013)

19. Brandverhütung und –bekämpfung sowie die Anwendung der Feuerlöscher

Jährlich wird dem aktuellen Kollegium sowie neu an der Schule arbeitenden Kolleginnen und Kollegen die aktualisierte Brandschutzordnung zur Kenntnis gegeben. Diese bestätigen die zur Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift (Ordner Brand-/ Arbeitsschutz). Im November 2014 fand durch die MAS eine Einweisung zur Brandbekämpfung inkl. Feuerlöschübung statt. Die nächste Unterweisung wird voraussichtlich 2019 erfolgen.

Vorschlag: Christian Zimmermann, 06.01.2015

Beschluss Gesamtkonferenz: 21.01.2015 mit Anfragen zu schulischen Veranstaltungen

Abfrage im SSA und Einarbeitung: 26.01.2015

Dienstbesprechung: 04.02.2015

Abfrage im SSA und Einarbeitung der Veränderungen: 04.02.2015

Beschluss Schulkonferenz: 10.02.2015

1. Evaluation 2017

Erste Überarbeitung: Solveig Hofmann, 28.11.2017

Beschluss Gesamtkonferenz über Veränderungen: 24.01.2018

2. Evaluation 2022

24.01.2018

Christian Zimmermann, Rektor